

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
- Flurbereinigungsbehörde -

Odenwaldstraße 6
64646 Heppenheim



Tel.-Nr.: +49(611)535-8100, Fax-Nr.: +49(611)327605391
E-Mail: info.afb-heppenheim@hvbg.hessen.de

Gz.: 2-HP-05-17-97-01-B-0001#007

Flurbereinigungsverfahren Reinheim
Verfahrens-Nr.: UF 1797

3. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Amt für Bodenmanagement Heppenheim erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 10.12.2008 im Flurbereinigungsverfahren UF 1797 Reinheim wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet hat sich durch die Zuziehung und den Ausschluss von Grundstücken geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 1.244 ha. Damit verringert sich das Flurbereinigungsgebiet um 156 ha.

Das mit diesem Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet zugezogene Grundstück ist:

Gemarkung Spachbrücken
von der Flur 1, das Flurstück 535/1

Die mit diesem Änderungsbeschluss vom Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossenen Grundstücke sind:

Gemarkung Zeilhard:

von der Flur 2, das Flurstück 119/1

Gemarkung Reinheim

von der Flur 16, die Flurstücke 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18, 19, 20/2, 20/3, 20/4

von der Flur 17, die Flurstücke 1

von der Flur 18, die Flurstücke

1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3, 4/1, 5/1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 13, 18, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 21, 22, 23/1, 23/2, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31

von der Flur 20, die Flurstücke Flurstücke: 1, 2, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/3, 22, 24/1, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 40, 41, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45, 46/1, 47/1, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 50/4, 50/5, 51, 52, 53, 54/1, 54/2, 55/3, 55/4, 56/2, 56/3, 57, 58, 89/2, 89/3, 89/4, 89/5, 89/6, 90/1, 90/2, 90/3, 90/4, 90/5, 90/6, 90/7, 91, 92, 93, 94, 98, 99, 102, 103, 107/1, 110, 111, 112/1

von der Flur 21, die Flurstücke 1/1, 1/2, 2, 73, 74/1

von der Flur 25, die Flurstücke 76, 77/1, 112, 113, 114, 115, 116, 118/1, 118/2, 119, 120, 121, 122, 123/1, 123/2, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132/1, 132/2, 133, 134, 135, 136/1, 136/2, 165/1, 165/2, 165/3, 165/4, 165/5, 165/8, 165/9, 165/11, 168, 169/1, 200

Gemarkung Spachbrücken

von der Flur 1, die Flurstücke 488/1, 489/1, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 533, 534/8

von der Flur 6, die Flurstücke 51/2, 53/1, 54, 55, 56, 57, 58

Die betroffenen Flurstücke sind in der Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und der Gebietskarte (Anlage 2) kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Bekanntmachung

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Reinheim und in den angrenzenden Gemeinden Groß-Bieberau, Groß-Zimmern, Roßdorf, Otzberg und Ober-Ramstadt öffentlich bekannt gemacht und den beteiligten Grundstückseigentümern in Abschrift übersandt.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung, die Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und die Gebietskarte (Anlage 2) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadt Reinheim, Cestaplatz 1 in 64354 Reinheim während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse <https://hvbh.hessen.de/UF1797> abrufbar.

Begründung

Bei den auszuschließenden Flurstücken handelt es sich um Wald- und Baugebiete sowie Kleingartenanlagen. Diese Teilgebiete werden ausgeschlossen, da dort keine bodenordnerischen und baulichen Maßnahmen vorgesehen und diese für das Erreichen der Verfahrensziele nicht erforderlich sind. Somit trägt der Ausschluss der Grundstücke dazu bei, die Realisierung des Flurbereinigungsverfahrens zu beschleunigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
- Flurbereinigungsbehörde –
Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Heppenheim, den 13.02.2026

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
- Flurbereinigungsbehörde -

(LS)

gez. Knöll

.....
(Amtsleitung)